

## Beilage zu GZ 62.012/40-IV/6/03

**Betreff:** Benützung von Grubenbauen, des Bergbaugeländes, etc. zu anderen Zwecken als dem Gewinnen von mineralischen Rohstoffen; Rechtsfragen

### 1. Tatbestände, wirtschaftlicher Hintergrund, konkrete Beispiele etc.:

Als Bergrechtsgrundlage für die Nutzung von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe kommen der **§ 2 Abs. 2 Z 5 MinroG** (bei Grubenbauen **stillgelegter** Bergwerke), der **§ 107 MinroG** ( bei Grubenbauen **nicht stillgelegter** Bergwerke, mit Ausnahme von Besichtigungen) und der **§ 189 MinroG (Fremdenbefahrungen)** in Betracht.

#### 1.1 Unter § 2 Abs. 2 Z 5 MinroG fallende Nutzungen:

Grubenbaue von **stillgelegten** Bergwerken werden insbesondere für folgende Zwecke genutzt:

Für Zwecke der Besichtigung im Rahmen eines organisierten Besucherverkehrs (**Schaubergwerke**), als **Heilstollen** für Menschen (z.B. wegen der natürlichen Strahlung oder wegen der praktischen Staubfreiheit der Luft und der konstanten Temperaturverhältnisse), als **Therapiestollen** für Rennpferde, als **Versuchsstollen** (wie beispielsweise für die Durchführung von Untersuchungen auf dem Gebiet der Grubensicherheit), für **sonstige Nutzungen**, wie etwa für die **bergbauliche Ausbildung**, für die untertägige **Ablagerung** von Abfällen (Untertagedeponien), für die **Vorratshaltung** (wie etwa Erdäpfelkeller oder Weinlager), für **militärische Zwecke** (wie etwa für Munitionslager), für die Erhaltung des **montanistischen Erbes**, als **Schutzräume**, für die Unterbringung und den Betrieb von **Rechenzentren** (insbesondere zum Schutz vor Terrorangriffen) sowie für die Abhaltung von anderen **Veranstaltungen** als solchen, die der Besichtigung dienen (wie etwa wegen der besonderen Akustik wegen zur Abhaltung von Konzerten).

In Österreich derzeit **bestehende** Nutzungen:

**Schaubergwerke** (nach einer Aufstellung der Abteilung IV/8 vom 25. März 2003):

Besucherbergwerk Seegrotte, Besucherbergwerk Eisenerzbergbau Grillenberg bei Payerbach, Historische Kupferzeche am Larzenbach, Historisches Silberbergwerk Altenberg/Ramingstein, Montandenkmal Arthurstollen, Besucherstollen Schwarzwand, Historisches Bergwerk Bartholomäberg, Schaubergwerk und Knappenwerk Hochfeld/Untersulzbachtal, Schaubergwerk Leogang, Steinölschaubergwerk, Zillertaler Goldschaubergwerk, Wildschönauer Erlebnisbergwerk Thierbach/Lehenlahn, Schaubergwerk Kupferplatte, Schaubergwerk Arzberg, Schaubergwerk Oberzeiring, Silberbergbau Bromriesen, Obir Tropfsteinhöhlen (Teile davon sind Naturhöhlen, für eine bergrechtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist), Schaubergwerk Hüttenberg, Terra Mystika, Knappenloch, Schaustollen Öblarn, Schaustollen Gams bei Hieflau, Schaubergwerk „Glück auf“ Ulpenalpe und Paradeisstollen. Hinsichtlich der Lokationen Ganotzalm, Knappenloch Fallwindes, Silbergrube Mitteldorf, Hofergraben, Knappengrube Defreggental (alle in Osttirol) werde noch zu entscheiden sein, ob sie Schaubergwerke oder sonstige Nutzungen von Grubenbauen stillgelegter Bergwerke sind.

Für andere **Veranstaltungen** (als Besichtigungen):

Terra Musica beim ehemaligen Blei- und Zinkerzbergbau Bleiberg-Kreuth.

**Heilstollen:**

Heilstollen Oberzeiring und Babara-Heilstollen (Terra Medica).

**Vorratshaltung** (Weinkeller, Erdäpfelkeller usw.):

Hierfür werden insbesondere Grubenbaue des ehemaligen Blei- und Zinkerzbergbaus Bleiberg/Kreuth benutzt.

**Militärische Zwecke:**

Es gibt zwei Munitionsstollen des Bundesheeres im Bereich der Abteilung IV/9.

## 1.2 Unter § 107 MinroG fallende Nutzungen:

Hiebei handelt es sich um Nutzungen von Grubenbauen **nicht stillgelegter** Bergwerke, zu anderen Zwecken als der Besichtigung (Besichtigungen unterliegen als „Fremdenbefahrungen“ der Spezialvorschrift des § 189 MinroG).

Unter § 107 fallende Nutzungen von Grubenbauen nicht stillgelegter Bergwerke erfolgen insbesondere in der (fallweisen) Abhaltung von Veranstaltungen, wie etwa Modeschauen, aber auch in der (dauernden) Nutzung als Heilstollen.

Beispiel: Benutzung des „Paselstollen“ als Heilstollen.

## 1. 3 Unter § 189 MinroG fallende Nutzungen (Fremdenbefahrungen):

Fremdenbefahrungen dienen der Besichtigung von Orten, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 MinroG genannten Art **ausgeübt** werden, oder des Bergbaugeländes, somit auch des Tagbaugeländes. Besichtigungen des Tagbaugeländes bleiben vorliegendenfalls jedoch außer Betracht. I

Als **Fremdenbefahrungen** werden (nach einer Aufstellung der Abt. IV/8 vom 25. März 2003) angesehen:

Salzbergwerke Bad Ischl, Hallstatt und Altaussee. Salzbergwerk am Dürrnberg, Schau- und Erlebnisbergwerk am steirischen Erzberg sowie Schwazer Silberbergwerk.

### **Wirtschaftliche Bedeutung:**

Die Besucherzahlen in den Schaubergwerken und Fremdenbefahrungen betragen nach Schätzungen der Abteilung IV/8 im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge zum Grubenrettungswesen etwa 1.060.000 pro Jahr.

## 2. Rechtliche Qualifikationen und Überlegungen:

## **2.1. Bergrecht - Mineralrohstoffgesetz-MinroG und Schaubergwerkeverordnung**

### **2.1.1. Stillgelegtes Bergwerk**

#### **Mineralrohstoffgesetz:**

Nach § 2 Abs.2 Z 5 MinroG gilt dieses Bundesgesetz u.a. für die **bergbautechnischen Aspekte** der Benützung von Grubenbauen eines **stillgelegten** Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

Nach § 2 Abs. 3 MinroG sind auf die **bergbautechnischen Aspekte** dieser Tätigkeiten folgende Bestimmungen des MinroG **sinngemäß** anzuwenden:

- Ausübung von Bergbauberechtigungen (§§ 112 bis 124 - also u.a. über **Gewinnungsbetriebspläne**, Bergbauanlagen und verantwortliche Personen),
- Grundüberlassung (§§ 147 bis 151a),
- Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 159);
- Bergschäden (§§ 160 bis 169),
- Behörden (§§ 170 bis 185),
- Kosten (§ 160),
- Grubenrettungs- und Gasschutzwesen - Fremdenbefahrungen (§§ 187 bis 189) sowie
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung, Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt und (die am 1. Jänner 2004 außer Kraft tretende) Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen.

Nach § 2 Z 2 der Schaubergwerkeverordnung ist ein „Bergwerk“ die Gesamtheit aller über- und untertägigen Bergbauanlagen und Bergbaueinrichtungen (Bergbauzubehör). Ein „stillgelegtes Bergwerk“ wird vorliegen, wenn keine dem Aufsuchen (siehe § 1 Z 1 MinroG) oder Gewinnen (siehe § 1 Z 2 MinroG) zuzurechnenden Tätigkeiten mehr durchgeführt werden.

Die Einschränkung der Geltung des MinroG für die im § 2 Abs. 2 Z 5 MinroG angeführten Tätigkeiten ist in zweierlei Hinsicht gegeben: Zum Einen finden nicht alle Bestimmungen des MinroG Anwendung und zum Anderen gelten jene Bestimmungen, die sinngemäß anzuwenden sind, nur hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte. Im Einzelnen ist auszuführen:

Wie sich aus § 2 Abs. 3 MinroG ergibt, finden u.a. die Bestimmungen des MinroG betreffend Bergbauberechtigungen auf die im § 2 Abs. 2 leg. cit. angeführten Tätigkeiten keine Anwendung. Diese Tätigkeiten werden daher nicht auf Grund von Bergbauberechtigungen ausgeübt, sondern auf Grund von Berechtigungen, Bewilligungen u. dgl., nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder. Als solche Rechtsvorschriften kommen für Nutzungen von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks insbesondere in Betracht:

Für Schaubergwerke eine Bewilligung zur Abhaltung von Veranstaltungen nach den Veranstaltungsgesetzen der Länder oder eine Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung 1994. Hiezu ist anzumerken, dass die Abgrenzung zwischen Veranstaltungsrecht und Gewerberecht seit jeher umstritten ist. Ein Erkenntnis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, das einen vergleichbaren Sachverhalt - wie den Betrieb eines Schaubergwerkes - betrifft, liegt nicht vor. Für Heilstollen eine Bewilligung für den Betrieb einer Kureinrichtung nach dem Heilvorkommen- und Kurorterecht. Für Untertagedeponien für gefährliche Abfälle eine Erlaubnis zur Abfallbehandlung nach dem AWG. Für Vorratshaltungen - soweit sie gewerbsmäßig erfolgen - eine Gewerbeberechtigung. Wenn - wie in der Seegrotte Hinterbrühl - Schiffe eingesetzt werden, ist auch das Schifffahrtsgesetz maßgeblich.

Soweit Bestimmungen des MinroG auf die gg. Tätigkeiten sinngemäß anzuwenden sind, gelten diese nur eingeschränkt und zwar für die **bergbautechnischen** Aspekte dieser Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass die im § 2 Abs. 3 MinroG angeführten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur soweit sinngemäß anzuwenden sind, als es sich um Angelegenheiten handelt, für deren Bewältigung bergbautechnische Mittel und Methoden erforderlich sind. Dies ergibt sich auch aus dem Erkenntnis des Ver-

fassungsgerichtshofs VfSlg. 13.299/1992: Demnach fallen unter den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ alle Regelungen, die der Abwehr von Gefahren dienen, die spezifisch im Zusammenhang mit dem „Bergbau“ stehen und der Bevölkerung im Allgemeinen sowie den im Berg Arbeitenden im besonderen drohen. Der VfGH stellte hierbei ausdrücklich darauf ab, ob „bergbautechnische Aspekte“ berührt seien und hat u.a. Folgendes ausgeführt: „Soweit aber die „Nachnutzung“ eines aufgelassenen Bergwerks, etwa für das Lagern von Abfällen, mit bergbautechnischen Mitteln und Methoden erfolgt, fällt sie insofern unter den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ und nicht unter jenen der „Abfallwirtschaft“, geht doch hier der Blickwinkel der Methode jenem des zu entsorgenden Gutes vor. Ähnliches gilt beispielsweise für das Nutzen eines stillgelegten Bergwerks zu touristischen Zwecken als „Schaubergwerk“; auch hier kommt es darauf an, ob diese Verwendung den Einsatz bergbautechnischer Mittel und Methoden erfordert.“

Bei verfassungskonformer Interpretation des § 2 Abs. 3 MinroG ist daher davon auszugehen, dass die im § 2 Abs. 3 leg. cit. angeführten Vorschriften u.a. für Schaubergwerke nur insoweit gelten, als Angelegenheiten betroffen sind, die den Einsatz bergbautechnischer Mittel und Methoden erfordern. Soweit dies nicht der Fall ist, kommen andere Rechtsvorschriften, wie etwa das Veranstaltungsrecht, das Abfallrecht, das Gewerberecht, das Heilvorkommen- und Kurorterecht, das Strahlenschutzrecht oder das Schifffahrtsrecht sowie in Bezug auf Munitionslager das Munitionslagerrecht zur Anwendung. Siehe in diesem Sinne auch die Ausführungen im Bericht des Handelsausschusses, 1344 der Beilagen, XVII. GP, betreffend die Berggesetznovelle 1990, mit der die gg. Tätigkeiten dem Bergrecht unterstellt wurden: „Die Geltung des Berggesetzes 1975 für die bergbautechnischen Aspekte bei den im § 2 genannten Tätigkeiten schließt nicht aus, dass aus anderen Aspekten auch die Zuständigkeit anderer Verwaltungsbehörden als der Bergbehörden gegeben sein kann.“

Es ist daher bei der Frage, für welche Angelegenheiten bei den in Rede stehenden Tätigkeiten ausschließlich bergrechtliche Vorschriften und Zuständigkeiten gelten und für welche Angelegenheiten neben bergrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten auch andere Vorschriften und Zuständigkeiten zum Tragen kommen, im Einzelfall darauf abzustellen, inwieweit nur bergbautechnische Aspekte und inwieweit auch andere Aspekte berührt sind. Hierbei ist zu beachten, dass nicht für alle in Be-

tracht kommenden Aktivitäten neben dem Bergrecht noch zusätzliche Regelungen bestehen. Daher kann es im Ergebnis dazu kommen, dass die einzige anzuwendende Materie das Bergrecht ist. Dies wird etwa in Bezug auf viele der im Bereich des ehemaligen Blei- und Zinkerzbergbaus Bleiberg-Kreuth bestehenden privaten Stollenutzungen, z. B. für Wein- oder Erdäpfelkeller, der Fall sein. Hierbei handelt es sich um Privatnutzungen, die durch keine anderen Rechtsvorschriften geregelt sind, als durch das Bergrecht. Dies bedeutet aber nicht, dass die Anwendung des Bergrechts nicht auf die bergbautechnischen Aspekte beschränkt wäre. Schließlich gibt es auch Angelegenheiten, die keinen Bezug zur Bergbautechnik aufweisen.

### **Beispiele für bergbautechnische Aspekte und andere Aspekte:**

#### **Angelegenheiten, die nur bergbautechnische Aspekte aufweisen:**

Zu diesen zählen bei allen in Betracht kommenden Nutzungen insbesondere die Erhaltung der Standfestigkeit der untertägigen Hohlräume, Sicherungsmaßnahmen gegen Steinfall, die Fassung und schadlose Ableitung der zusetzenden Grubenwässer (Wasserhaltung) und die Wetterführung, Anforderungen an die und Einsatz der Grubenwehr.

Andere Aspekte kommen hier nicht zum Tragen. Für diese Angelegenheiten gelten daher nur die bergrechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten.

#### **Angelegenheiten, die sowohl bergbautechnische als auch andere Aspekte aufweisen:**

Beispiel Schaubergwerk:

Die Anzahl der Besucher unter dem Gesichtspunkt ihrer Versorgung mit ausreichender Atemluft ist eine Angelegenheit der Wetterführung und damit der bergbautechnischen Aspekte (siehe oben). Hingegen wird die Anzahl der Personen in einem Besucherbergwerk unter dem Gesichtspunkt des Ausbrechens einer Panik in einem Unglücksfall eine Angelegenheit der Veranstaltungspolizei sein. Die Herstellung eines zweiten fahrbaren Ausganges als Fluchtweg ist ebenfalls den bergbautechnischen Aspekten zuzurechnen. Die Frage, wie groß der zweite Tagausgang sein muss, damit im Unglücksfall alle Personen, die sich zulässigerweise unter Tage befinden, das

Grubengebäude rechtzeitig verlassen können, wird hingegen eine Angelegenheit der Veranstaltungspolizei sein.

Beispiel Untertagedeponie:

Die Frage etwa, ob die Abfälle unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes rückholbar gelagert sein müssen, ist dem Abfallrecht zuzurechnen, wogegen etwa die Frage, wie die Grubenbaue zu verschließen sind, damit die Rückholbarkeit gewährleistet werden kann, dem Bergrecht zuzurechnen ist.

Beispiel Munitionsstollen:

Die Frage der schadlosen Ableitung zusitzender Wässer ist eine Angelegenheit der Bergbautechnik (Wasserhaltung). Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen in Grubenbauen mit zusitzenden Wässern Munition überhaupt gelagert werden darf, ist hingegen keine dem Bergrecht zuzurechnende Frage.

### **Angelegenheiten, die keine bergbautechnischen Aspekte aufweisen:**

Zu diesen zählen etwa die Frage der Wirkung der natürlichen Strahlung und erhöhten Wärme in einem Therapiestollen (wie im o. a. Paselstollen) auf die Gesundheit der Besucher, die Heilwirkung des Stollenklimas oder die Frage der Sicherheit der eingesetzten medizinischen Geräte wie auch die Frage von sanitären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um Fragen des Gesundheitswesens bzw. des Heilvorkommen- und Kurortrechtes. Bergbautechnische Aspekte kommen hier nicht zum Tragen. Für diese Angelegenheiten gelten daher die bergrechtlichen Bestimmungen für die in Rede stehenden Tätigkeiten nicht. Keine Frage der bergbautechnischen Aspekte ist etwa auch die Frage der Ausstattung von Fahrzeugen oder Schiffen zum sicheren Transport der Besucher.

### **Schaubergwerkeverordnung:**

Die **Schaubergwerkeverordnung**, BGBl. II Nr. 209/2000, (siehe Beilage 1) wurde auf Grund der §§ 2 Abs.3, 112 Abs.3, 181 und 189 MinroG in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 197/1999, erlassen. Sie gilt für unter den Anwendungsbereich des MinroG fallende Tätigkeiten, soweit sie die Einrichtung und den Betrieb von

**Schaubergwerken, Fremdenbefahrungen** oder **vergleichbare Benützungen** von Grubenbauen eines **stillgelegten** Bergwerks betreffen.

Nach § 3 Abs.1 der Schaubergwerkeverordnung sind bei der Errichtung bzw. beim Betrieb von Schaubergwerken und untertägigen Fremdenbefahrungen die in der Anlage angeführten Sicherheitsmaßnahmen betreffend

1. Standfestigkeit und Erhaltung der Grubenbaue
2. Zugänglichkeit und Fluchtwege
3. Wetterführung
4. Wasserhaltung
5. Befahrung
6. Beleuchtung
7. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel
8. vorbeugender Brandschutz
9. Erste Hilfe-Leistung, Hilfeleistung in Notfällen (betrieblicher Rettungs- und Evakuierungsplan)
10. Betriebsfahrzeuge, maschinelle Einrichtungen
11. sanitäre Einrichtungen
12. personelle Voraussetzungen
13. organisatorische Belange
14. Beeinträchtigungen
15. gefährliche Ereignisse

vorzunehmen.

Im Hinblick auf das Erfordernis der sinngemäßen Anwendung u.a. der §§ 112 bis 116 MinroG, ist für Schaubergwerke sowie für sonstige Nutzungen von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe ein Betriebsplan, der in der Schaubergwerkeverordnung als Schaubergwerks-Betriebsplan bezeichnet wird, zur Genehmigung vorzulegen. Dieser ist gemäß der Anlage zu § 3 der Verordnung zu gliedern.

Der Schaubergwerke-Betriebsplan bedarf der Genehmigung der Behörde. Für das Verfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen ist der § 116 MinroG sinngemäß anzuwenden.

## **2.1.2. Bestehender Bergbau**

### **2.1.2.1 Nutzungen von Grubenbauen nicht stillgelegter Bergwerke zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe (außer Fremdbefahrungen im Sinne des § 189 MinroG) - § 107 MinroG:**

#### **Mineralrohstoffgesetz:**

Nach § 107 Abs.1 MinroG ist der Bergbauberechtigte u.a. befugt, Grubenbaue zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe zu benützen.

Für diese Benützungen gelten gem. § 107 Abs.2 MinroG - **unbeschadet der Bewilligungspflicht nach anderen Bundesgesetzen oder Landesgesetzen** - die Bestimmungen des MinroG u.a. über

- Betriebspläne, Bergbauanlagen und Bergbauzubehör,
  - Bergbau und Grundeigentum
  - die Behörden sowie
  - das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen
- sinngemäß.

Eine Einschränkung der Geltung der angeführten Bestimmungen auf die "bergbautechnischen Aspekte" ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht gegeben. Der VfGH hatte sich in dem o.a. Erkenntnis auch mit der Vorgängerbestimmung des § 107 MinroG, das war der § 132 des Berggesetzes 1975, auseinanderzusetzen. Auch diese Bestimmung enthielt bereits die Befugnis des Bergbauberechtigten, Grubenbaue zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe zu benutzen. Daneben enthielt der § 132 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 u. a. auch die Befugnis des Bergbauberechtigten „Materialien auf dem Tagbaugelände zu lagern". Der VfGH hob die Wortfolge "Materialien auf dem Tagbaugelände zu lagern" im § 132 Abs.1 des Berggesetzes 1975 als verfassungswidrig auf, da nicht jede Lagerung von Material auf dem Tagbaugelände besondere bergbautechnische Mittel und Methoden erfordere

und durch die Wortfolge "Materialien auf dem Tagbaugelände zu lagern" keine Beschränkung auf solches Lagern zum Ausdruck gebracht wurde, das im Zuge eines **aktiven** Bergbaus erfolgt **oder** das **bergbautechnische** Mittel und Methoden erfordert. (Anzunehmen ist, dass es den anfechtenden Bundesländern Oberösterreich und Kärnten in erster Linie um die Verhinderung der Nachnutzung von Bergbaulände zur Abfalllagerung ging.)

Im Hinblick auf diese Ausführungen des VfGH sowie auf Grund des Wortlautes des § 107 Abs. 2 MinroG, der keine Einschränkung der Geltung der dort angeführten Bestimmungen auf die bergbautechnischen Aspekte u.a. der Benutzung von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe vorsieht, wird davon auszugehen sein, dass in Bezug auf die von § 107 Abs. 1 MinroG erfassten Nutzungen von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe keine Einschränkung der Geltung des MinroG auf die bergbautechnischen Aspekte gegeben ist, da es sich hierbei um Nutzungen im Rahmen eines aktiven Bergbaus handelt. Davon zu unterscheiden ist, dass nach § 107 Abs.2 MinroG Bewilligungspflichten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen unberührt bleiben.

Die sinngemäße Anwendung der im § 107 Abs.2 MinroG angeführten Bestimmungen des MinroG auf eine unter § 107 Abs.1 MinroG fallende Nutzung von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe bedeutet, dass unter sinngemäßer Anwendung des § 112 MinroG Gewinnungsbetriebspläne zu legen sind, die der Genehmigung der Behörde bedürfen. Auch für diese Betriebspläne gelten das Verfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 116 MinroG.

**Schaubergwerkeverordnung:**

Die Schaubergwerkeverordnung gilt für die nach § 107 Abs.2 MinroG in Verbindung mit § 112 leg.cit. zu legenden Betriebspläne nicht, da die Schaubergwerkeverordnung nicht auch auf Grund des § 107 MinroG erlassen wurde und auch ihrem Wortlaut nur auf Nutzungen von Grubenbauen stillgelegter Bergwerke (§ 2 Abs. 3 MinroG) und auf Fremdenbefahrungen (§ 189 MinroG) anzuwenden ist.

### 2.1.2.2 Fremdenbefahrungen (§ 189 MinroG):

#### Mineralrohstoffgesetz:

Nach § 189 Abs.1 MinroG bedürfen **Besichtigungen** zu Vergnügungszwecken (Fremdenbefahrungen) von Orten, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 leg.cit. genannten Art ausgeübt werden, sowie des Bergbaugeländes der Bewilligung der Behörde.

Nach § 189 Abs.2 MinroG ist die Bewilligung befristet, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, auf Ansuchen des Bergbauberechtigten, ist die Ausübung der Fremdenbefahrung einem Dritten überlassen worden, auf Ansuchen von diesem, zu erteilen, wenn

1. die Sicherheitsmaßnahmen als ausreichend anzusehen sind und keine Gefährdung der Teilnehmer an den Fremdenbefahrungen zu erwarten ist,
2. fachkundige eigenberechtigte Personen zur Führung sowie Schutzausrüstungsgegenstände in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen und
3. Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 MinroG genannten Art nicht behindert werden.

Nach § 189 Abs.3 MinroG ist die Überlassung der Ausübung der Fremdenbefahrung der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach § 189 Abs.4 MinroG ist die Bewilligung von der Behörde zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Fremdenbefahrungen als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

Nach dem Wortlaut des § 189 MinroG unterliegen auch Fremdenbefahrungen nicht nur hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte dem Mineralrohstoffgesetz. Weiters enthält § 189 leg.cit. - anders als § 107 MinroG - auch keine Regelung, dass Bewilligungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen unberührt bleiben.

Es erhebt sich daher die Frage, ob Fremdenbefahrungen nur hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte dem MinroG unterliegen, bzw. ob auch hier die Anwendung

weiterer Rechtsvorschriften des Bundes und/oder der Länder in Betracht kommt. Hiezu ist auszuführen:

Fremdenbefahrungen haben - im Gegensatz zu den im § 2 Abs. 2 Z 5 angeführten Nutzungen von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe - in Österreich eine lange Tradition. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung haben Fremdenbefahrungen jedoch erst im § 212 des Berggesetzes 1975 erfahren, in dem für sie eine Bewilligungspflicht eingeführt wurde. Begründet wurde die gesetzliche Regelung damit, dass es in Folge mehrerer Unglücksfälle geboten (gewesen) sei, Fremdenbefahrungen von der Erteilung einer Bewilligung abhängig zu machen. Diese solle zu widerrufen sein, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Fremdenbefahrungen als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen (siehe hierzu die Erl. des § 212 der Regierungsvorlage betreffend das Berggesetz 1975, 1303 der Beilagen, XXX. GP). § 212 des Berggesetzes 1975 wurde seinem wesentlichen Inhalt nach in § 189 MinroG übernommen. Durch die Mineralrohstoffgesetznovelle 2001 wurde sodann hinzugefügt, dass die Bewilligung u. a. nur dann zu erteilen ist, wenn die Sicherheitsmaßnahmen als ausreichend anzusehen sind.

In der Praxis wurde und wird davon ausgegangen, dass die Durchführung von Fremdenbefahrungen im Sinne des § 189 MinroG keine Bewilligung nach dem Veranstaltungsrecht erforderlich ist, sowie, dass von der Montanbehörde in Bezug auf Sicherheit alle und nicht nur die bergbautechnischen Sicherheitsaspekte wahrzunehmen sind. Für diese Auslegung spricht insbesondere der Wortlaut der Bestimmung (siehe insbesondere § 189 Abs.1 Z 1 und 2 MinroG), die vorsehen, dass die Bewilligung u. a. nur dann zu erteilen ist, wenn die Sicherheitsmaßnahmen ausreichend sind und eine Gefährdung der Teilnehmer an der Fremdenbefahrung nicht zu erwarten ist, sowie wenn fachkundige Personen zur Führung vorhanden sind. Da es sich ferner um Nutzungen im Rahmen eines aktiven Bergbaus handelt, erscheint die Ansicht, dass im Rahmen des § 189 MinroG die Zuständigkeit des Bergrechts nicht auf die bergbautechnischen Aspekte beschränkt ist, im Hinblick auf das o.a. Erkenntnis des VfGH auch vertretbar.

Letztendlich ist die Frage einer zusätzlichen Genehmigungspflicht, z. B. nach Veranstaltungsrecht, jedoch von jenen Behörden zu beurteilen, die die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (z.B. Veranstaltungsrecht oder Gewerberecht) zu vollziehen haben.

### **Schaubergwerkeverordnung:**

Diese wurde u.a. auf Grund des § 189 MinroG erlassen und gilt daher auch für Fremdenbefahrungen. Anzumerken ist, dass die Bewilligung für Fremdenbefahrungen nach § 189 Abs. 2 MinroG zwar zu befristen ist. Anders als für Schaubergwerke gilt jedoch die Höchstdauer von 5 Jahren nicht.

## **2.2. Andere Bundes- und landesrechtliche Rechtsvorschriften:**

Für die im Punkt 1.1 und 1.2 angeführten Tätigkeiten kommt insbesondere die Anwendung folgender Rechtsvorschriften in Betracht (siehe hierzu ausführlich in der Beilage 2):

### **2.2.1 Abfallrecht:**

Für Untertagedeponien gilt das AWG. Dieses sieht eine (beim Landeshauptmann) konzentrierte Genehmigungs- und Aufsichtszuständigkeit vor. Bei der Genehmigung sind die bergrechtlichen Bestimmungen mit anzuwenden. Eine Zuständigkeit der Montanbehörde für die Genehmigung und/oder Aufsicht liegt nicht vor.

### **2.2.2 Munitionslagerrecht:**

Für militärische Munitionslager gilt das Munitionslagergesetz samt Verordnung.

### **2.2.3 Gewerberecht:**

Soweit Grubenbaue von stillgelegten Bergwerken zur gewerblichen Nutzung (z.B. für gewerbliche Weinlager) benutzt werden, findet auch die Gewerbeordnung 1994 Anwendung. Da die Geltung des MinroG auf die bergbautechnischen Aspekte be-

schränkt ist, wird hinsichtlich anderer Aspekte das Betriebsanlagenrecht zur Anwendung gelangen.

#### **2.2.4 Schifffahrtsrecht:**

Soweit Schiffe zum Transport der Besucher unter Tage eingesetzt werden, gelten bestimmte Teile des Schifffahrtsgesetzes.

#### **2.2.5 Veranstaltungsrecht der Länder:**

Das Zur-Schau-Stellen von (ehemaligen) Bergbauorten und -einrichtungen wird nach h.o. Ansicht als Veranstaltung im Sinn der Veranstaltungsgesetze der Länder anzusehen sein. Siehe hiezu auch § 6 Z 5 der Fachorganisationsordnung der WKÖ. Nach dieser Bestimmung gehören Schaubergwerke zum „Fachverband der Vergnügungsindustrie pratermäßiger Art (Schausteller und ähnliche Veranstaltungsunternehmungen, wie z. B. Schaubergwerke)“.

Modeschauen unterliegenden entweder dem Veranstaltungsrecht der Länder oder, wenn sie in Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfolgen, der Gewerbeordnung 1994.

#### **2.2.6 Heilvorkommen- und Kurorterecht sowie Strahlenschutzrecht:**

Heil- und Kureinrichtungen unterliegen dem Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und darüber hinaus dem Heilvorkommen- und Kurorterecht der Länder. Bei Heilverfahren, bei denen Radioaktivität genutzt wird, wird auch das Strahlenschutzgesetz Anwendung finden.

#### **2.2.7 Baurecht:**

Für Veranstaltungen, für den Betrieb von Kur- und Heileinrichtungen, für Modeschauen sowie für Deponien kommt - wenn hierfür Bauwerke im Sinne der Bauordnungen benötigt werden - an sich neben dem Veranstaltungsrecht das Baurecht des jeweiligen Bundeslandes zum Tragen. Bei den in Rede stehenden untertägigen Nutzungen wird jedoch das Baurecht weitgehend ausgeschaltet sein, weil die vom

Baurecht abgedeckten Schutzinteressen mit den von den bergbautechnischen Aspekten abgedeckten Schutzinteressen weitgehend ident sind. Denkbar wäre allenfalls die Anwendung des Baurechts, wenn unter Tage bauliche Einrichtungen im Sinne der Bauordnung hergestellt und benützt werden, für die keine bergbautechnischen, sondern bautechnische Mittel und Methoden erforderlich sind.

### **3. Kumulationsprinzip:**

Sowohl für die im § 2 Abs.2 Z 5 MinroG angeführten Nutzungen von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe als auch für die im § 107 Abs.1 leg.cit. angeführten Nutzungen von Grubenbauen eines aktiven Bergbaus zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gilt das Kumulationsprinzip. Demnach sind neben den bergrechtlichen Bestimmungen auch die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts, wie etwa das AWG, die Gewerbeordnung 1994, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Strahlenschutzgesetz oder das Munitionslagergesetz, oder des Landesrechtes, wie etwa das Veranstaltungsrecht oder das Heilvorkommen- und Kurorterecht, anzuwenden. Die jeweilige Bauordnung wird nur dann und insoweit zum Tragen kommen, als in den Grubenbauen bauliche Einrichtungen im Sinne der Definitionen in der betreffenden Bauordnung vorhanden sind, deren Herstellung nicht spezielle bergbautechnische, sondern rein bautechnische Mittel und Methoden erfordert.

Die Vollziehung der angeführten Bundes- und Landesrechtsvorschriften obliegt nicht der Montanbehörde.

Fremdenbefahrungen nach § 189 MinroG unterliegen nach der hier vertretenen Rechtsansicht nur dem MinroG.

### **4. Praktische Vorgangsweise:**

Unbeschadet dessen, dass jede Behörde, sohin u.a. auch die Veranstaltungs- und Gewerbebehörde, ihre Zuständigkeit von sich aus wahrzunehmen hat, sollten die Länder über den Weg der Verbindungsstelle zu einer Information bzw. Diskussion

über die unter Punkt 2.2. und Punkt 3. dargestellte Rechtsansicht eingeladen werden.

Von den **Vollzugsabteilungen** wäre wegen der Abgrenzungsproblematik und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Widersprüchlichkeiten eine enge Kooperation mit den anderen in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden zu pflegen. Das rechtliche Instrumentarium hierfür bieten die Bestimmungen des MinroG, die u.a. in dem Verfahren zur Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und Bergbauanlagen sowie im Anordnungsverfahren eine **Anhörung der berührten Verwaltungsbehörden** vorsehen, wenn öffentliche Interessen berührt werden (siehe hierzu § 116 Abs.5, § 119 Abs.7 und § 179 Abs.2 MinroG). In den einschlägigen Verfahren, wie etwa dem Verfahren zur Genehmigung eines Schaubergwerksbetriebsplanes, wäre daher die in Betracht kommende Behörde - bei Schaubergwerken nach der hier vertretenen Rechtsansicht die Veranstaltungsbehörde - als berührte Verwaltungsbehörde zu hören.

**Wien, am 28. August 2003**